

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Alfred Giesser Messerfabrik GmbH

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen der Alfred Giesser Messerfabrik GmbH (im Folgenden: Giesser) unterliegen den Bestimmungen dieser Lieferbedingungen, es sei denn, einzeln ausgehandelte, schriftlich niedergelegte Vertragsabsprachen treten an ihre Stelle. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer werden nicht Vertragsbestandteil, gleich, ob auf sie bei Vertragsschluss Bezug genommen wird oder sie nach Vertragsabschluss weiteren Schreiben beigelegt werden, auch wenn wir dieser nachträglichen Bezugnahme nicht widersprechen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Giesser durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von Giesser auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler enthält, ist sie für Giesser nicht verbindlich.

3. Lieferzeit/Umfang der Lieferung

3.1 Die Vereinbarung von Lieferfristen und -terminen bedarf der Schriftform. Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch Giesser, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der Abklärung aller technischen Fragen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Bestellers voraus.

3.3 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.

3.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder Giesser die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

3.5 Giesser behält sich aus produktionstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% des Lieferumfangs vor.

3.6 Teillieferungen sind zulässig.

4. Preise

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung „ab Werk“. Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.

5. Zahlung

5.1 Mangels besonderer Vereinbarung ist der Lieferpreis innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach dem Rechnungszugang ohne jeden Abzug zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem Giesser über den Lieferpreis verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten p.a. zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

5.2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden mit den bis zur Lieferung angefallenen Stückkosten berechnet. Sofern ein Lieferant von Giesser Legierungs-, Schrott-, Energie- oder sonstige Zuschläge berechnet, ist Giesser berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Einzelliefervertrag beruht.

7. Transport/Gefahrenübergang

7.1 Der Liefergegenstand gilt mangels abweichender Vereinbarung als „ab Werk“ verkauft. Giesser zeigt dem Käufer schriftlich an, zu welchem Zeitpunkt die Ware abzunehmen ist. Diese Mitteilung erfolgt mit einer Frist vor dem Abnahmetermin, die es dem Käufer erlaubt, die üblicherweise notwendigen Vorkehrungen zur Abnahme zu treffen. Mit dem Ablauf des Abnahmetermins geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung auf den Käufer über.

7.2 Wird abweichend von 7.1 vereinbart, dass Giesser die Waren zu versenden hat, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, unabhängig davon, welche Vertragspartei die Transportkosten trägt.

7.3 Kommen 7.1 oder 7.2 nicht zur Anwendung, bestimmt sich der Gefahrübergang nach der jeweils gültigen Klausel der Incoterms.

Seite 2 der Verkaufs- und Lieferbedingungen der Alfred Giesser Messerfabrik GmbH

8. Annahme des Liefergegenstandes

8.1 Nimmt der Käufer den Liefergegenstand nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, werden die von der Lieferung abhängigen Zahlungsverpflichtungen gleichwohl fällig. Giesser sorgt in diesem Fall für die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten und Gefahr des Käufers. Giesser versichert in diesem Fall den Liefergegenstand auf Verlangen des Käufers. Hat der Käufer die Verzögerung der Annahme nicht zu vertreten und kann Giesser den Liefergegenstand in eigenen Räumen unterbringen, ohne dass der Betrieb gestört wird, werden dem Käufer für die Verwahrung keine Kosten in Rechnung gestellt.

8.2 Hat der Käufer den Annahmeverzug zu vertreten, kann Giesser den Käufer schriftlich zur Annahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht nach – gleich, aus welchem Grund –, kann der Verkäufer im Umfang des nicht angenommenen Teils des Liefergegenstandes oder vom gesamten Vertrag durch formlose Mitteilung in Textform vom Vertrag zurücktreten oder vom Käufer Schadensersatz verlangen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von Giesser bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises sowie bis zur Erfüllung aller im Zeitpunkt der Lieferung bestehenden oder später entstehenden Forderungen.

9.2 Für den Fall, dass der Käufer die Vorbehaltsware veräußert, tritt er seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an Giesser ab. Giesser nimmt die Abtretung an.

9.3 Erlangt der Käufer durch Verbindung des Liefergegenstandes mit einer anderen beweglichen Sache (§947 BGB) oder durch Verarbeitung oder Umbildung (§950 BGB) Eigentum an der Vorbehaltsware, setzt sich der Eigentumsvorbehalt an der neuen Sache dergestalt fort, dass Giesser Miteigentumsanteile an dieser in dem Umfang erhält, der dem Verhältnis des Rechnungswerts zum Wert der neuen Sache entspricht.

10. Haftung wegen Mängeln

10.1 Die in unseren Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis Leistung und dergleichen sind keine Beschaffenheitsangaben des Liefergegenstandes. Verbindlich sind sie nur, wenn im Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

10.2 Der Käufer hat die Ware unmittelbar nach Erhalt zu untersuchen. Zeigen sich bei dieser Untersuchung offene Mängel oder zeigen sich später verdeckte Mängel, hat der Käufer diese Giesser unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um sich seine Rechte wegen des Mangels zu erhalten. Unterbleibt diese Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

10.3 Zeigt sich ein Mangel, hat Giesser das Recht zur Nachbesserung. Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, bis Giesser nicht zwei Mal Gelegenheit erhalten hat, den Mangel zu beheben. Für im Zuge der Nachbesserung des Liefergegenstandes eingesetzte Ersatzteile gelten keine eigenständigen Sachmängelrechte.

10.4 Giesser haftet für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Kardinalspflichten sowie für Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden begrenzt. Unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Gleiches gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5 Giesser haftet nicht für Mängel des Liefergegenstandes, die auf vom Käufer gelieferten Materialien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen.

11. Pläne und Unterlagen

Sämtliche Rechte an Plänen und technischen Unterlagen, die Giesser dem Käufer vor oder nach Vertragsabschluss überlässt, bleiben bei Giesser. Ohne die Zustimmung von Giesser darf der Käufer sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder sie Dritten zeigen, überlassen oder ihren Inhalt bekannt geben.

12. Prototypen, Know-how

Liefert Giesser einen Prototyp zu Testzwecken, gehen die Vertragspartner davon aus, dass der Käufer auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung dieses Prototyps keine eigenen Schutzrechte anmeldet, sondern das gewonnene Know-how Giesser überlässt. Für den Fall, dass der Käufer abweichend von Satz 1 dennoch gewerbliche Schutzrechte anmeldet, tritt er hiermit sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Giesser ab, die er auf der Grundlage der Nutzung oder Weiterentwicklung des Prototyps erlangt. Giesser nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass die Abtretung nicht möglich ist, gewährt der Käufer Giesser mit Abschluss des Liefervertrages ausschließliche, unbeschränkte, unentgeltliche Lizenz an diesen Schutzrechten.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von Giesser.